Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1897)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 12. Samstag den 20. März 1897.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko

CONSTITUTIO APOSTOLICA

DE PROHIBITIONE ET CENSURA LIBRORUM.

(Continuatur.)

DECRETA GENERALIA

DE PROHIBITIONE ET CENSURA LIBRORUM.

TITULUS I.

DE PROHIBITIONE LIBRORUM.

CAPUT I.

De prohibitis apostatarum, hæreticorum, schismaticorum, aliorumque scriptorum libris.

1. Libri omnes, quos ante annum MDC aut Summi Pontifices, aut concilia œcumenica damnarunt, et qui in novo Indice non recensentur, eodem modo damnati habeantur, sicut olim damnati fuerint: iis exceptis, qui per hæc Decreta Generalia permittuntur.

2. Libri apostatarum, hæreticorum, schismaticorum et quorumcumque scriptorum hæresim vel schisma propugnantes, aut ipsa religionis fundamenta utcumque evertentes, omnino prohibentur.

3. Item prohibentur acatholicorum libri, qui ex professo de religione tractant, nisi constet nihil in eis contra fidem catholicam contineri.

4. Libri eorundem auctorum, qui ex professo de religione non tractant, sed obiter tantum fidei veritates attingunt, jure ecclesiastico prohibiti non habeantur, donec speciali decreto proscripti haud fuerint.

CAPUT II.

De Editionibus textus originalis et versionum non vulgarium Sacræ Scripturæ.

5. Editiones textus originalis et antiquarum versionum catholicarum Sacræ Scripturæ, etiam Ecclesiæ Orientalis, ab acatholicis quibuscumque publicatæ, etsi fideliter et integre editæ appareant, iis dumtaxat, qui studiis theologicis vel biblicis dant operam, dummodo tamen non impugnentur in prolegomenis aut adnotationibus catholicæ fidei dogmata, permittuntur.

6. Eadem ratione, et sub iisdem conditionibus, permittuntur aliæ versiones Sacrorum Bibliorum sive latina, sive alia lingua non vulgari ab acatholicis editæ.

CAPUT III.

De Versionibus vernaculis Sacræ Scripturæ.

7. Cum experimento manifestum sit, si Sacra Biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittantur, plus inde, ob hominum temeritatem, detrimenti quam utilitatis oriri; Versiones omnes in lingua vernacula, etiam a viris catholicis confectæ, omnino prohibentur, nisi fuerint ab Apostolica Sede approbatæ, aut editæ sub vigilantia Episcoporum cum adnotationibus desumptis ex Sanctis Ecclesiæ Patribus, atque ex doctis catholicisque scriptoribus.

8. Interdicuntur versiones omnes Sacrorum Bibliorum, quavis vulgari lingua ab acatholicis quibuscumque confectæ, atque illæ præsertim, quæ per Societates Biblicas, a Romanis Pontificibus non semel damnatas divulgantur, cum in iis saluberrimæ Ecclesiæ leges de divinis libris edendis funditus posthabeantur.

Hæ nihilominus versiones iis, qui studiis theologicis vel biblicis dant operam, permittuntur: iis servatis, quæ supra (n. 5) statuta sunt.

CAPUT IV.

De Libris obscensis.

9. Libri, qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant, aut docent, cum non solum fidei, sed et morum, qui hujusmodi librorum lectione facile corrumpi solent, ratio habenda sit, omnino prohibentur.

10. Libri auctorum sive antiquorum, sive recentiorum, quos classicos vocant, si hac ipsa turpitudinis labe infecti sunt, propter sermonis elegantiam et proprietatem, iis tantum permittuntur, quos officii aut magisterii ratio excusat: nulla tamen ratione pueris vel adolescentibus, nisi solerti cura expurgati, tradendi aut prælegendi erunt.

CAPUT V.

De quibusdam specialis argumenti libris.

11. Damnantur libri, in quibus Deo, aut Beatæ Virgini Mariæ, vel Sanctis, aut Catholicæ Ecclesiæ ejusque Cultui, vel Sacramentis, aut Apostolicæ Sedi detrahitur. Eidem reprobationis judicio subjacent ea opera, in quibus inspirationis Sacræ Scripturæ conceptus pervertitur, aut ejus extensio nimis coarctatur. Prohibentur quoque libri, qui data opera Ecclesiasticam Hierarchiam, aut statum clericalem vel religiosum probris afficiunt.

12. Nefas esto libros edere, legere aut retinere in quibus sortilegia, divinatio, magia, evocatio spirituum, aliæque hujus generis superstitiones docentur, vel commendantur.

13. Libri aut scripta, quæ narrant novas apparitiones, revelationes, visiones, prophetias, miracula, vel quæ novas inducent devotiones, etiam sub prætextu quod sint privatæ, si publicentur absque legitima Superiorum Ecclesiæ licentia, proscribuntur.

14. Prohibentur pariter libri, qui duellum, suicidium, vel divortium licita statuunt, qui de sectis massonicis, vel aliis ejusdem generis societatibus agunt, easque utiles et non perniciosas Ecclesiæ et civili societati esse contendunt, et qui errores Apostolica Sede proscriptos tuentur.

CAPUT VI.

De Sacris Imaginibus et Indulgentiis.

15. Imagines quomodocumque impressæ Domini Nostri Jesu Christi, Beatæ Mariæ Virginis, Angelorum atque Sanctorum, vel aliorum Servorum Dei ab Ecclesiæ sensu et decretis difformes, omnino vetantur. Novæ vero, sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine Ecclesiasticæ potestatis licentia non publicentur.

16. Universis interdicitur indulgentias apocryphas, et a Sancta Sede Apostolica proscriptas vel revocatas quomodocumque divulgare. Quæ divulgatæ jam fuerint, de manibus fidelium auferantur.

17. Indulgentiarum libri omnes, summaria, libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia.

CAPUT VII.

De libris liturgicis et precatoriis.

18. In authenticis editionibus Missalis, Breviarii, Ritualis, Cæremonialis Episcoporum, Pontificalis romani, aliorumque librorum liturgicorum a Sancta Sede Apostolica approbatorum, nemo quidquam immutare præsumat: si secus factum fuerit, hæ novæ editiones prohibentur.

19. Litaniæ omnes, præter antiquissimas et communes, quæ in Breviariis, Missalibus, Pontificalibus ac Ritualibus continentur, et præter Litanias de Beata Virgine, quæ in sacra Aede Lauretana decantari solent, et litanias Sanctissimi Nominis Jesu jam a Sancta Sede approbatas, non edantur sine revisione et approbatione Ordinarii.

20. Libros, aut libellos precum, devotionis, vel doctrinæ institutionisque religiosæ, moralis, asceticæ, mysticæ, aliosque hujusmodi, quamvis ad fovendam populi christiani pietatem conducere videantur, nemo præter legitimæ auctoritatis licentiam publicet: secus prohibiti habeantur.

CAPUT VIII.

De Diariis, foliis et libellis periodicis.

21. Diaria, folia et libelli periodici, qui religionem aut bonos mores data opera impetunt, non solum naturali, sed etiam ecclesiastico jure proscripti habeantur.

Curent autem Ordinarii, ubi opus sit, de hujusmodi lectionis periculo et damno fideles opportune monere.

22. Nemo e catholicis, præsertim e viris ecclesiasticis, in hujusmodi diariis, vel foliis, vel libellis periodicis, quidquam, nisi suadente justa et rationabili causa, publicet.

CAPUT IX.

De facultate legendi et retinendi libros prohibitos.

23. Libros sive specialibus, sive hisce Generalibus Decretis proscriptos, ii tantum legere et retinere poterunt, qui a Sede Apostolica, aut ab illis, quibus vices suas delegavit, opportunas fuerint consecuti facultates.

24. Concedendis licentiis legendi et retinendi libros quoscumque prohibitos Romani Pontifices Sacram Indicis Congregationem præposuere. Eadem nihilominus potestate gaudent, tum Suprema Sancti Officii Congregatio, tum Sacra Congregatio de Propaganda Fide pro regionibus suo regimini subjectis. Pro Urbe tantum, hæc facultas competit etiam Sacri Palatii Apostolici Magistro.

25. Episcopi aliique Prælati jurisdictione quasi episcopali pollentes, pro singularibus libris, atque in casibus tantum urgentibus, licentiam concedere valeant. Quod si iidem generalem a Sede Apostolica impetraverint facultatem, ut fidelibus libros proscriptos legendi retinendique licentiam impertiri valeant, eam nonnisi cum dilectu et ex justa et rationabili causa concedant.

26. Omnes qui facultatem apostolicam consecuti sunt legendi et retinendi libros prohibitos, nequeunt ideo legere et retinere libros quoslibet, aut ephemerides ab Ordinariis locorum proscriptas, nisi eis in apostolico indulto expressa facta fuerit potestas legendi et retinendi libros a quibuscumque damnatos. Meminerint insuper qui licentiam legendi libros prohibitos obtinuerunt, gravi se præcepto teneri hujusmodi libros ita custodire, ut ad aliorum manus non perveniant.

CAPUT X.

De denuntiatione pravorum librorum.

27. Quamvis catholicorum omnium sit, maxime eorum, qui doctrina prævalent, perniciosos libros Episcopis, aut Apostolicæ Sedi denunciare; id tamen speciali titulo pertinet ad Nuntios, Delegatos Apostolicos, locorum Ordinarios, atque Rectores Universitatum doctrinæ laude florentium.

28. Expedit ut in pravorum librorum denunciatione non solum libri titulus indicetur, sed etiam, quoad fieri potest causæ exponantur ob quas liber censura dignus existimatur. Iis autem ad quos denunciatio defertur. sanctum erit, denunciantium nomina secreta servare.

29. Ordinarii, etiam tamquam Delegati Sedis Apostolicæ, libros, aliaque scripta noxia in sua Diœcesi edita vel diffusa proscribere, et e manibus fidelium auferre studeant. Ad Apostolicum judicium ea deferant opera vel scripta, quæ subtilius examen exigunt, vel in quibus ad salutarem effectum consequendum, supremæ auctoritatis sententia requiri videatur. (Continuabitur.)

Ansprache des heiligen Vaters
an das hl Kollegium der Kardinäle am 2. März anläßlich des Jahrestages seiner Krönung.

Die erneuerte Versicherung Ihrer liebevollen Gesinnungen rief in Uns den Gedanken wach an den Verlauf der neunzehn inmitten der täglichen Sorgen des Pontifikats verflossenen Jahre. Die Last ist schwer und der Weg war lang. Gott allein weiß und beurteilt, ob die Höhe und Dauer des Amtes Unsererseits der Fruchtbarkeit in den Werken gebührend entsprochen haben. Wenn es Uns aber gelungen, etwas zu vollbringen zum Heile der Seelen, die von Uns das Wort des Lebens erwarten, so wollen wir alle dafür einträchtig den Herrn preisen, der mit seiner mächtigen Kraft und gnädigen Hilfe Unserem Unvermögen beigestanden.

Sie, Herr Kardinal, haben die Einheit der Kirche erwähnt, die Gegenstand der Enzyklika vom Juni gewesen. Wir handelten in diesem Aktenstücke mit Absicht über jenen erhabenen Gegenstand zur Erbauung und Stärkung der katholischen Gewissen, gleichzeitig aber hatten Wir ein anderes Ziel im Auge. Wir beabsichtigten, mit Gottes Hilfe jene großen Wahrheiten in die Herzen aller von uns getrennten Brüder dringen zu lassen. Denn die Wiederherstellung der christlichen Einheit, dieses oberste Ziel der Kirche und die unablässige Sehnsucht der vorigen Päpste, ist gleichfalls der heißeste Wunsch Unserer Seele, da ja der Geist der Liebe stets in derselben Weise in der Kirche Christi lebendig ist. Nur allzu mühselig ist das Unternehmen; doch Gott, der alles vermag, wacht beständig an der Seite der Apostel der Wahrheit, um ihre Anstrengungen zu segnen und zu befruchten. Ueberdies gewähren Uns, wenn Wir der wundersamen dem vertrauensvollen und beharrlichen Gebete zu teil gewordenen Verheißungen gedenken, große und trostreiche Hoffnung die flehentlichen Bitten, die in dieser hochheiligen Meinung Tausende großherziger Seelen in allen Gegenden der christlichen Welt zum Himmel senden. — Und, um menschlicherweise zu sprechen, so ist vielleicht der Charakter der Zeit eher geeignet, die Hoffnung zu nähern als zu mindern. Eine Einigungsbewegung erfaßt und leitet die heutige Generation; die Errungenschaften der Kultur verbreiten überallhin eine Gleichartigkeit der Uebereinstimmung in den Gedanken, Sitten, Bestrebungen. Zwischen Völkern, verschieden nach Abstammung und Sprache, getrennt durch endlose Meere und Kontinente, macht sich ein lebhaftes Gefühl der Brüderlichkeit geltend, das andere Jahrhunderte nicht kannten. Warum sollte nun der liebe Gott, der in seiner Weisheit aus allen Dingen, selbst aus dem Bösen Gutes zu ziehen weiß, diese menschlichen Neigungen nicht hinlenken und gestalten zum Vorteile der geweissagten Einheit im Glauben?

Auch zu Unserem vor Kurzem erfolgten Urteile über die Giltigkeit der anglikanischen Weihen hat Uns keine andere Absicht bewogen als die, eines der Hindernisse der ersehnten Einigung wegzuräumen. Es handelte sich um etwas dem Wesen nach bereits autoritativ Entschiedenes; es traten aber in den letzten Jahren Einige auf, welche die Sache wieder in Frage stellten. Unzeitgemäße Polemiken erzeugten Zweifel; der Zweifel verbreitete bei dem Einen Täuschungen, bei dem Andern Verwirrung und Beunruhigung des Gewissens. Allerdings hätte die naheliegende und redliche Auslegung der früheren Entscheidungen genügt, den Unzukömmlichkeiten ein Ende zu machen. Um aber dennoch einerseits den in guter Meinung Irrenden das nötige Licht zu spenden und andererseits sophistischen Verdrehungen jeden Weg abzuschneiden, beschlossen Wir, die Prüfung der Thatsachen und ihrer Umstände neuerdings aufzunehmen. Das Studium, nach unangreifbaren Dokumenten angestellt, war lang, unparteiisch, genau wie man es vom heiligen Stuhle in einer so wichtigen Angelegenheit erwarten durfte. Darum möchten Wir, wenn dieses Unser Wort von den Söhnen des britischen Reiches, welche nicht Unseres Glaubens sind, vernommen werden könnte, sie bei der Liebe Jesu Christi beschwören, nicht falschen Besorgnissen und Verdächtigungen Raum zu geben, sondern überzeugt zu sein, daß allein die Unbeugsamkeit der Pflicht Uns jenes Urteil diktiert hat, das nichts Anderes ist, als der reine und endgiltige Ausdruck der Wahrheit.

Und hinsichtlich der Eintracht haben Sie, Herr Kardinal, Uns auch erinnert an das, was Uns kluger Eifer vor einigen Jahren betreffs Unserer Söhne in Frankreich eingab. In dieser Maßnahme sah Unsere Absicht, nur auf die großen geistigen Interessen gerichtet, von der Politik und deren Streitigkeiten ab. Was Uns am Herzen lag und einzig am Herzen liegt, ist, die nicht nur unfruchtbaren, sondern der Sache der Religion und der Kirche schädliche Zwietracht der Gemüter wegzuschaffen. Eine allgemeine Weisung wäre unwirksam gewesen, man mußte sie durch praktische Normen verstärken. Wir bezeichneten demnach den verfassungsmäßigen und legalen Boden als denjenigen, auf dem jeder zum gemeinsamen religiösen und moralischen Wohle arbeiten solle. Die Verständigkeit und der gute Wille entsprach Unserer Aufforderung; wäre aber die Eintracht eine ganze und volle, und die Aktion eine gleichförmige gewesen, welche Fülle von Nutzen hätten nicht Frankreich und die Kirche daraus gezogen?

Eine Sorge von minderem Belang, aber doch in anderer Hinsicht nützlich, war die Restaurierung der Borgiasäle, die bereichert sind durch die Gemälde des Umbrischen Künstlers, der dort und in Siena so viele Spuren seines Geistes hinterlassen. Die Kunst ist durch untrennbare Bande mit dem Christentum verbunden, weil sie im Glauben neue Inspirationen und bei der Kirche und den Päpsten großmütigen Schutz gefunden hat. Thöricht ist der Gedanke, der freie Aufschwung des Genies vertrage sich schlecht mit der Unveränderlichkeit des Dogma's. Es genügt der Vatikan, um die wunderbare Verbindung der wahren Schönheit mit der wahren Religion verwirklicht zu zeigen.

Möge das heilige Kollegium den Ausdruck Unseres Dankes und Unserer väterlichen Liebe entgegennehmen zugleich mit dem apostolischen Segen, den Wir auch den Bischöfen und allen übrigen Anwesenden erteilen.

Der sel. Petrus Canisius.

(Vortrag des Hochw. P. Philipp Kürý, Guardian O. C. M., Kaplan zu St. Jost in Blatten.)

(Nachstehender Vortrag, den der Hochw. Verfasser letzten Sonntag im Vereinshaus zu Luzern gehalten, wolle zur Einleitung und Verbreitung auf weitere Kundgebungen dienen, die zur dreihundertjährigen Gedenkfeier zu Freiburg folgen werden. Der Einsender.)

Es war eine böse, wildstürmisch bewegte Zeit, das sechszehnte Jahrhundert. Wenn auch kein Jahrzehnt, geschweige denn ein Jahrhundert ohne bedeutende Prüfungen an der katholischen Kirche vorübergeht, und jedes an ihre Fundamente und Grundpfeiler mit wuchtigem Hammer klopft, um sie auf ihre Festigkeit und Ausdauer zu prüfen, so waren doch die Zeiten seit der Zeit des Arianismus niemehr so trostlos gewesen für die katholische Kirche, ihre Rechte, ihr Eigentum und ihre gesamte Existenz, wie in den Tagen, die auf die sogenannte Reformation durch Luther, Zwingli, Calvin und Gleichgesinnte folgten.

Wohin sich das Auge wandte, besonders in allen deutschen Landen, sah es fast nur Trümmer, Verwüstung und Ruinen in geistiger, materieller, ja vielfach auch geistlicher Beziehung. Mehr als ein Kirchenfürst, entnervt, erschlafft als weltlicher Fürst, hatte die Mitra abgelegt und sich, seines Eides vergessend, dem Volke zum Aergernis, dem leichtlebigen, den Sinnen und der Sinnlichkeit schmeichelnden Neuerung in religiösen Dingen angeschlossen. Nicht viel besser stand es mit einem Teile des niedern Klerus, mit den Ordensmitgliedern beiderlei Geschlechts, und infolge dessen mit dem Volke. Die weltliche Obrigkeit, besonders der Adel, war aus Geldgier und Ehrgeiz, durch Sittenlosigkeit und Schlemmerei ohnedies schon faul und morsch, so daß die Neuerung an ihm ein willfähriges Werkzeug zu weiteren Ausschreitungen fand, die der katholischen Kirche unberechenbaren Schaden zufügten. Zu allem dem kam die tyrannische Devise damaliger Machthaber: „Wem Land und Leute gehören, der bestimmt nach freiem Ermessen das Glaubensbekenntnis des Volkes." (Cujus regio, illius et religio.)

Kirchen und Klostergüter, die Schätze der Domkirchen, Universitäten, Schulen und Spitäler waren zum größten Teile in fremde Hände gewandert und die leichte Beute der Neuerer geworden. Was Jahrhunderte frommen, christlichen Sinnes eifrig gesammelt, das zerstörten wenige Jahrzehnte und machten es sich zur Waffe für den Kampf gegen jene, für deren Nutzen und Gedeihen es gestiftet worden. Noch heute leiden wir an den Folgen dieses gesetzlosen Vorgehens, denn von den in dieser Weise ihrem Zwecke entfremdeten Milliarden bestehen die meisten heutigen protestantischen und ungläubigen Universitäten, leben die protestantischen Prediger mit Frau und Kind, zehren die reformierten Kirchenfonds-, Schul- und Spitalauslagen. Die schönsten Dome und Kirchen in Stadt und Land wurden ihrer Kreuze und Altäre beraubt und in nacktsteinerne, protestantische Tempel umgewandelt. Die brutale Staatsgewalt, Feuer und Schwert, rohe Gewissensknechtung mußten nachhelfen, wo die sinnliche Bethörung zum neuen leichten Evangelium nicht ausreichte.

Es war notwendig, in wenigen Strichen das Bild damaliger Zeit und damaliger Zustände zu zeichnen, den Schauplatz und die Verhältnisse, besonders in Deutschland, Frankreich, England, ja wir können sagen, im gesamten Europa kennen zu lernen, wenn anders wir uns ein, auch nur annähernd richtiges Bild machen wollen von den wahrlich riesenhaften Arbeiten, dem apostolischen Erfolge, den unglaublichen Mühen und Anstrengungen, dem unerhörten Ringen und Kämpfen für die höchsten Güter des Volkes unseres zweiten Apostels deutscher Lande, des heilig lebenden und selig verstorbenen, seligen Petrus Canisius, dieser herrlichen Gestalt unter allen großen Männern der Kirche in der gesamten Neuzeit.

Unser Selige wurde geboren den 8. Mai 1521 zu Nymwegen, das damals eine freie, deutsche Reichsstadt im Erzbistum Köln war, heute aber bekanntlich zu Holland gehört. Sein Familienname war eigentlich de Hondt, was nach damaliger Sitte latinisiert wurde in Kanis (canis) oder des Wohllautes wegen gewöhnlicher in Canisius. Sein Geburtstag ist jener Tag, an welchem die Reichsacht in Worms gegen Martin Luther ausgesprochen wurde und das Jahr dasselbe, in welchem der hl. Ignatius bei der Belagerung von Pampeluna in Spanien, schwer verwundet, durch Nachdenken und Buße aus einem weltlichen Ritter ein Obergeneral christlicher Streitmächte wurde als Stifter der Gesellschaft Jesu.

Der Vater unseres Petrus Canisius war nicht bloß reich und angesehen, was ihm in der immerhin sehr ansehnlichen Vaterstadt das Bürgermeisteramt eintrug, sondern, was mehr wert war, sehr brav und fromm in seinem angestammten katholischen Glauben. Seine ebenbürtige Gattin, die Mutter Aegidia, überlebte die Geburt des kleinen Petrus nicht lange. Von ihrem frommen Lebenswandel gibt Zeugnis, daß sie auf dem Sterbebette Mann und Kinder zu sich berief und als letztes heiliges Vermächtnis ihnen an's Herz legte, ja dem alten, jetzt so angegriffenen katholischen Glauben in allen Wechselfällen des Lebens treu zu bleiben.

Erst vierzehn Jahre alt, nachdem er mit Erfolg die Stadtschulen seiner Vaterstadt besucht hatte, schickte ihn sein Vater an das sogenannte Montanerkolleg nach Köln, um allda und an dortiger Universität seine so glücklich begonnenen Studien zu vollenden. Es war von großem Einflusse für jetzt und sein ganzes Leben, daß er hier in der ihm immerhin fremden Stadt einen eben so tüchtig wissenschaftlichen als heiligmäßigen und väterlichen Freund und Lehrer, den Priester Niklaus van Esche antraf, der ihn unter seine besondere Leitung nahm.

Die vielverheißenden Keime geistlichen Lebens, welche das religiöse Leben im Elternhause in das empfängliche, junge Herz unseres seligen Canisius gelegt hatte, wuchsen nun unter der sorgfältigen, klugen Leitung dieses tüchtigen Seelenführers, von dem Gnadenstrome Gottes beschienen, zu herrlichem Gedeihen heran.

Sein Vater hatte ihn für die Rechtswissenschaft bestimmt, doch seine fromme Seele zog es mächtig zum ausschließlichen Dienste Gottes. Als sein Vater in gutgemeinter Absicht ihm die Hand einer reichen und ebenbürtigen Braut anbot, beantwortete er dieses weltliche Verlangen mit dem Gelübde ewiger Keuschheit am 25. Februar 1540. Mittlerweile war das segensreiche Wirken des ersten Gefährten des hl. Ignatius, des P. Faber, der damals in Mainz wirkte, bis nach Köln gedrungen und fand ein lebhaftes Echo im Geiste unseres für alles Gute so jugendlich begeisterten Canisius. Mit unwiderstehlicher Gewalt zog es ihn nach Mainz, den so apostolisch wirkenden Mann, der so eingreifend wirkte in den Wirrsalen dieser Zeit, persönlich kennen zu lernen. Er kam nach Mainz und unterzog sich unter seiner Leitung den geistlichen Exerzitien nach Anleitung des hl. Stifters, St. Ignatius. Sein Beruf war gefunden, er wollte Jesuit werden und er wurde es mit der vollen und glühenden Kraft seiner Seele für ein langes, überaus reiches Leben in apostolischen Arbeiten. Am 8. Mai 1543 trat er als der erste Deutsche der Gesellschaft Jesu bei. „Von da an", schrieb er selbst in seinem, etwa ein Jahr vor seinem Tode geschriebenen „geistlichen Testamente", „war es mein innigstes Verlangen und meine vornehmste Angelegenheit, Christo, dem Herrn, nachzufolgen, wie er arm, keusch und gehorsam auf dem Wege des Kreuzes mir voranging." (Fortsetzung folgt.)

Zur Einführung der Gottesdienstordnung.

(Eingesandt.)

Die Predigt zur Pfarrmesse soll unmittelbar nach dem Evangelium statthaben, und dieser alte kirchliche Brauch soll, wo er beseitigt worden, wieder hergestellt werden. (§ 7 der Diözesan-Statuten.)

Eine Anordnung, der wir nicht allein Gehorsam, sondern freudige Aufnahme schulden! Sie wird die richtige Anhörung und ebenso die übernatürliche Auffassung des Wortes Gottes mächtig fördern, sie knüpft an die erhabene Ueberlieferung wieder an; so ist es wahrhaft katholisch.

Der Gehorsam, sagt ein bekannter Gewährsmann, soll 1. blind und 2. erleuchtet sein. Diese Leuchte, die Norm der Klugheit in Einführung einer so wichtigen Aenderung, ist hingestellt in einer bischöflichen Weisung, die wir glauben, wenn irgend wohin, dahin beziehen müssen (D.-S. 63): bei Abstellung von Mißbräuchen sollen die Pfarrer immer behutsam und klug vorgehen; also nötigenfalls sich mit dem Confrater, dem Dekan, ja dem Hochwst. Bischof selbst ins Einvernehmen setzen, dazu Belehrung des Volkes und Abwarten eines gelegenen Zeitpunktes.

1. Der Zeitpunkt ist hier desto besser gelegen, je näher er ist, — wegen des Ansehens und Segens des Gehorsams. Es handelt sich um eine Pflicht, nur Dispens befreit.

2. Beratung, besonders in Gegenden, Kantonen, wo das Verordnete neu ist! Damit dem heiligen Ansehen des Gottesdienstes nicht Abbruch geschehe durch Unsicherheit und Nach- und Zuänderungen oder unnötige Verschiedenheiten. Weihe, Austeilung des Weihwassers, Amt bis Evangelium, nach diesem Predigt, Verkünden, Gebet, dann Credo bis Schluß. Das „Allgemeine Gebet" wird, wo üblich, bleiben dürfen, ist doch dazu noch das dritte Centenarium des sel. P. Canisius, der es einführte oder selbst verfaßte; aber ist die Einschaltung der fünf Vaterunser auch noch nach der Intention des Hochwst. Bischofs? Zuerst die Gottesdienstordnung in sicherem Gefüge planen! Dann

3. Belehrung des Volkes, damit es nicht nur sich füge, sondern gern, ja lieber die schöne altchristliche Gottesdienstordnung mitmache! Eine trockene Wegdekretierung von der Kanzel thut es nicht.

Wo noch notwendig, dürften die tit. Kapitelsvorstände unverzüglich fördernd eintreten, und alle mit Sicherheit und Klugheit an's Werk! Bedenken wir, was wir in der Pastoration an der sonntäglichen Gottesdienstordnung haben: das feste Gerüst, welches gleichsam die ganze öffentliche Religionsübung trägt! Also jetzt: nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium nostrum! Daß unser liebes katholisches Volk nur erbaut werde!

Kirchen-Chronik.

Luzern. (Eingef.) Die Pastoralkonferenz (Regiunkel Ruswil) hat in ihrer Versammlung vom 9. dies in Werthenstein beschlossen, das herrliche Aufopferungsgebet aus der neuen Verkündformel zum Gemeingut der Pfarrangehörigen zu machen. Es wurden sogleich von den betreffenden Pfarrämtern 6000 Exemplare bestellt, ein Format, wie eine Einlage ins Gebetbuch es verlangt Den Druck besorgt die Expedition des „Luzerner Volksbl." (Buchdruckerei Schill). 100 Exemplare à 45 Cts. Das Tausend zu Fr. 30 plus Porto. Das Vorgehen der Konferenz verdient Nachahmung.

Bern. Die römisch-katholische Gemeinde Laufen hatte an die Regierung rekurriert gegen die Verfügung, daß die Installation des neuen altkatholischen Pfarrers Strütt in der römisch-katholischen Pfarrkirche vor sich gehen solle. Das Bundesgericht erließ eine provisorische Verfügung, der zufolge diese Feier verschoben werden muß, bis der Entscheid der Regierung über den Rekurs einläuft.

St. Gallen. Zu Ehren der 50-jährigen Jubelfeier des Bestandes der Diözese St. Gallen erschien am 13. März die „Ostschweiz" in einer Festnummer mit dem Bilde des Hochwst. Herrn Bischofs Augustinus Egger an der Spitze. Die Nummer enthält Einiges aus der Gründungsbulle des Bistums St. Gallen, biographische Notizen über die drei

Bischöfe Johannes Petrus Mirer, Carl Johannes Greith und Augustinus Egger, dann einige interessante Mitteilungen aus der Diözesangeschichte des 50-jährigen Bistums, hauptsächlich nach den Darstellungen des großen St. Galler Landammanns Gallus Jakob Baumgartner.

Nidwalden. Der Verfassungsrat hat den ganzen Entwurf mit 17 gegen 3 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten Landammann Dr. Wyrsch, Pfr. Dr. Niederberger von Buochs und Ratsherr Jost Huser. Nationalrat Niederberger und Ratsherr Barmettler, welche durch Krankheit abgehalten, nicht erscheinen konnten, würden ebenfalls gegen den Entwurf gestimmt haben. Sehr befremdend ist, daß bei der Abstimmung über den Klosterartikel Hochw. Herr Kommissar Niederberger nicht den kirchlich korrekten Standpunkt vertrat. Für volle Freiheit der Klöster stimmten Landammann Dr. Wyrsch, Pfarrer Dr. Niederberger und Polizeidirektor Flüeler.

Freiburg. In der Universitätsbuchdruckerei wird nächstens in französischer Sprache das Leben des sel. Petrus Canisius erscheinen, verfaßt vom Franziskanerpater Bovet. In zwei Theilen wird darin das Apostolat des großen Mannes in Deutschland und sein Einfluß auf den Kanton Freiburg behandelt.

Neuenburg. Der Große Stadtrat von Neuenburg nahm einen Antrag an betr. kostenfreie Abtretung eines Bauplatzes an die römisch-katholische Kirchgemeinde zum Bau einer neuen Kirche, für die das Geld bereits beisammen ist.

Italien. Rom. Der römisch-katholische Erzbischof von Athen hat an den hl. Vater Leo XIII. eine telegraphische Depesche gerichtet, worin er Seine Heiligkeit ersucht, seine Vermittlung zu gunsten der Kreter anzubieten.

Deutschland. Der deutsche Katholikentag wird, so läßt sich Fürst Karl zu Löwenstein vernehmen, den Wünschen einiger Bischöfe gemäß nicht ausfallen, also nicht nach Freiburg i. Ü. verlegt werden. Ort und Zeit werden aber, wenn immer möglich, so angesetzt werden, daß den Besuchern die Teilnahme an der Canisius-Wallfahrt in Freiburg im Uechtland ermöglicht wird.

— Berlin. Das Zentrum hat im Reichstage den Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes wieder eingebracht. Dem Antrage ist eine kurze Begründung beigegeben des Inhalts: Da über die bei der vorjährigen Interpellation vom Reichskanzler in Aussicht gestellten Maßnahmen bisher keine weitere Mitteilung erfolgt sei, sehe das Zentrum sich genöthigt, seinen Antrag wieder einzubringen.

Frankreich. Paris. Die Basilika der Sacré Cœur auf Montmartre wird demnächst der Gegenstand eines großen Prozesses werden. Der sozialistische Gemeinderat wird nämlich gegen den Staat einen Prozeß anstrengen wegen Herausgabe des Grundstückes, auf welchem die Basilika errichtet worden ist. Der Gemeinderat ist entschlossen, wenn das Grundstück der Stadt als Eigentum zugesprochen wird, die Kirche abreißen zu lassen! — Die Sozialdemokraten haben doch wenigstens den Vorteil vor den Liberalen, daß sie oft sich noch immer zeigen, wie sie sind, obschon sie auch schon in die ihren Vätern eigene Verdrehungspraxis der wahren Ziele einlenken. Das hat das Gute, daß durch sie weniger Katholiken getäuscht werden als durch den perfiden Liberalismus.

Oesterreich. Aus Muri-Gries kommt die schmerzliche Kunde vom Hinscheide des Hochwst. Abtes Augustin Grüniger. Wir hoffen unsern Lesern in der nächsten Nummer einen Nekrolog des hochverdienten Mannes zu bringen. R. I. P.

Kleinere Mitteilungen.

Zur Organisation der christlichen Charitas in der katholischen Schweiz. (Einges.) Ein längst gefühltes Bedürfnis für die katholische Charitasbewegung in der Schweiz ist der Mangel eines „Charitasführers", d. h. eines Buches, welches Aufschluß erteilt über die bestehenden katholischen charitativen Anstalten und Vereine und ihre Wirksamkeit in unserem Vaterland. Zahlreiche andere Länder sind uns in dieser Beziehung schon längst voraus; nachdem nun der schweiz. gemeinnützige Verein vor einiger Zeit einen derartigen Führer für Armenerziehung und Armenversorgung von Pastor Nieckermann herausgegeben, ist es nur zu begrüßen, wenn auch auf katholischer Seite in dieser Richtung etwas geschieht, damit dann auch auf dieser Grundlage erfolgreich weiter gearbeitet werden kann. Man muß darum dem schweiz. Piusverein, der schon so Großes auf charitativem und sozialem Gebiete geleistet hat, nur Dank wissen, daß er es auf die Initiative des um die schweizerische Charitasbewegung begeisterten Hochw. P. Rufin, O. C. (gegenwärtig im Kloster Sursee), unter lebhafter Begrüßung des Zentralpräsidenten, Herrn Dr. Rudolph v. Reding, unternommen hat, einen solchen Charitasführer in Bälde zu veröffentlichen. Zu diesem Zwecke sind in den letzten Tagen an alle Pfarrämter unserer Diözese, sowie in alle übrigen der deutschen Schweiz, mit warmen Empfehlungen der Hochwürdigsten Herren Bischöfe versehen, Zirkulare versandt worden, welche die nötigen Frageschemen enthalten. Eine Ehrenpflicht der Hochw. Pfarrgeistlichkeit ist es nunmehr, die Fragebogen möglichst rasch und genau auszufüllen und an die bezeichnete Adresse zurückzusenden. Möchten die Hochw. Herren diesem Rufe Folge leisten, damit die Werke und Vereine der Charitas zur Ehre Gottes mehr bekannt, aber auch gefördert werden!

Blasiussegen. (Eing.) Dieses Sakramental wird auf zwei Arten erteilt. Die Einen nehmen in jede Hand eine Kerze, bilden damit unter dem Kinn des Segenempfängers ein Kreuz und sprechen die Worte: per intercessionem etc. Andere nehmen beide Kerzen, kreuzweis geformt, in die linke Hand, nähern sie dem Hals des Segenempfängers, sprechen obige Worte und erteilen dabei mit der Rechten den Segen über den Empfänger.

Welche Art entspricht besser den Vorschriften? Und welche entspricht besser den Rücksichten der Aesthetik, sowie der Natur des Sakramentals?

Antw. Die erstere. G.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

1. **Expositio Ciborii.** Viele Dekrete der S. R. C. verbieten das Herausnehmen des Ciboriums und dessen Ausstellung in throno. Estne toleranda praxis extrahendi e tabernaculo sacram Pyxidem, eamque velatam sub umbella collocandi populo benedicendi causa? *Resp.:* Penitus interdicitur sacram Pyxidem extra tabernaculum efferri ac velatam sub umbella collocari, cum nullum hujus ritus vestigium apud scriptores, nullaque Sedis Apostolicæ consuetudo deprehendatur quam sequi omnino debemus. (N°. 5657, 16. Martii 1876.) Bei Herstellung des Rituals hat der Hochwürdigste Erzbischof von Freiburg die Congregatio auf den hierorts üblichen Ritus aufmerksam gemacht und um Weisung gebeten, worauf er folgende Antwort erhielt: Ex decreto in una Ordinis Minor. S. Francisci Capucinorum die 23. Maji 1835 liquet, standum esse regulæ communi, nimirum ut expositio S. Pyxidis fiat aperto tantum ostiolo Tabernaculi (quin extrahatur S. Pyxis ac multo minus in throno collocetur) et cum ea populo benedicatur. Quando autem ab Ordinario ejusmodi benedictio permittenda est, id perquam raro contingat. (Decret. 14. Dec. 1888.)

Angesichts dieser und vieler andern Dekrete der S. R. C. ist es uns unerklärlich, wie Gihr im K.-Lexikon I, pag. 1714 noch sagen kann: Die Ritenkongregation habe diesen Usus noch niemals klar und förmlich verworfen und es sei darum diese Art der Aussetzung bei uns als erlaubt oder wenigstens als stillschweigend geduldet anzusehen. So weit geht unsere Kühnheit nicht, sondern wir erachten es als Pflicht, mit aller Klugheit dahin zu wirken, daß die Expositio ciborii in throno mehr und mehr vermindert und allmälig ganz abgestellt werde. Den Bischöfen ist in Anbetracht gewisser schwer zu ändernder Umstände einzig zugestanden, zu erlauben, daß am Schlusse der Andacht der Segen cum ciborio erteilt werden darf.

Noch weniger zu rechtfertigen ist die Expositio während der hl. Messe und dem Amte, da ja bei dieser Aussetzung das Allerheiligste nicht einmal sichtbar wird, während es bei der hl. Messe selbst im heiligsten Opfer nicht verhüllt, sondern offen und sichtbar auf dem Altare sich zeigt. Es geschieht diese Aussetzung offenbar nur des Segens wegen. Wohlan, man öffne nach der hl. Messe den Tabernakel, halte die Andacht und erteile den Segen.

Zu dem Grunde, den die S. R. C. gegen unsern Usus anführt, kann hinzugefügt werden, was ein Rubrizist hierüber sagt: Die Pyxis ist schon ihrer Natur und Bestimmung nach ganz ungeeignet, um zur Aussetzung zu dienen; sie ist ein asservatorium, kein ostensorium. Wir haben nicht selten glaubensfeste Katholiken klagen hören über den sonderbaren Eindruck, welchen die Aussetzung des Ciboriums in throno auf sie mache; der nachdenkende Gläubige befreunde sich nicht mit diesem Ritus. Kann man ihnen ganz Unrecht geben? Wir glauben vielmehr, daß man der Kirche aus ästhetischen Gründen für ihr entschiedenes Widerstreben gegen derartiges Aussetzen Dank wissen soll.

Man vergesse nie, daß Gott im hl. Sakrament nicht dazu unter uns gegenwärtig ist, um als Mittel zur äußern Verschönerung des Gottesdienstes zu dienen, sondern dazu, daß wir ihn verherrlichen, ihn anbeten und ihm nach Kräften Ehre zollen. Das geschieht aber am besten dadurch, daß wir nach Vorschrift und im Geiste der Kirche handeln.

2. **Lingua vernacula.** Patet versionem quarundam precum in lingua vernacula minime eo fine receptam esse in nova editione Ritualis, ut reintroducatur in obeundis sacris functionibus idioma vulgare, sed tantummodo, ut fideles in administratione Sacramentorum et in processionibus respondere possint.

Quod ritum sepeliendi attinet, sedulo desideramus, ut omnes etiam in hac functione lingua latina utantur. Cum autem in quibusdam regionibus lingua vernacula introducta sit, nobis necessarium videtur, ut ratio haberi possit inveteratæ et nonnisi difficilime aboliendæ consuetudinis usquedum sensim sine sensu hunc morem removere et integrum ritum romanum præscribere possimus.

Hymnus Te Deum et aliæ quæcunque preces liturgicæ nonnisi latina lingua decantari debent.

3. **Benedictio mulieris post partum.** (Cf. Ritual pag. 190.) Diese darf nur in der Kirche vorgenommen werden und zwar quando proles a sacerdote catholico baptizata fuit. Amberger bemerkt hiezu: Es kommt aber die Mutter zur Kirche, um Gott innig zu danken, daß sie die Gefahren der Geburt glücklich überstanden und daß das Kind durch die hl. Taufe ein Glied der Kirche und ein Tempel des hl. Geistes geworden; um zu geloben, das Kind durch Wort und That so zu erziehen, daß es aufwachse, Gott und den Menschen angenehm, sich und andern zum Segen; um Gott zu bitten, daß das Kind die Gnade der Taufe bewahre; um Gott ihr Kind zu opfern, auf daß er ihm der himmlische Vater sei für und für. Diesen Dank, dieses Gelöbnis, diese Bitte und dieses Opfer nimmt die Kirche in Empfang und segnet sie.

Daraus folgt:

1. Daß diese Segnung nur in der Kirche und niemals zu Hause vorgenommen werden darf, wie das der Ritus benedicendi klar anzeigt.

2. Daß dieselbe nicht statthabe, bevor das Kind nach katholischem Ritus getauft worden ist. Die an einigen Orten eingerissene Sitte, die Taufe des Kindes erst nach der Heraussegnung der Mutter vorzunehmen, ist durchaus unstatthaft, schon deswegen, weil es sündhaft ist, die Taufe so lange hinauszuschieben. Die Taufe ist absolut notwendig und nicht aufschiebbar; der Segen ist freigestellt und aufschiebbar; daher bilden Kränklichkeit und selbst Todesgefahr der Mutter keine Ausnahmen.

Ist das Kind ohne Schuld der Eltern gestorben, etiam sine baptismo, in illo casu servandum omnino Rituale Romanum. (S. R. C. 25. Sept. 1857.)

Die bischöfliche Kanzlei.

Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden** ꝛc. **zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une de plus anciennes en Suisse ce recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises.** On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (2[52])

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Soeben erschien das schon lange mit Spannung erwartete **neue Werk des Prälaten Kneipp** unter dem Titel:

Codizill
zu
Meinem Testamente
für
Gesunde und Kranke.

8°. 384 Seiten. Mit 8 Vollbildern in Farbendruck u. zahlreichen Illustrationen im Texte. Preis broch. Mk. 2,80, in Ganzleinwand oder Halbfranz gebd. M. 3,40.

Dieses neue Werk des unermüdlich thätigen Menschenfreundes von Wörishofen bildet den **zweiten Theil** zu dem vor zwei Jahren erschienenen Buche: **„Mein Testament"** und sei daher allen Käufern desselben, sowie überhaupt allen Freunden und Anhängern Kneipp's und seiner tausendfach erprobten Heilmethode auf's Wärmste empfohlen: Das neue Werk unterscheidet sich in vielen Punkten von den bisherigen Kneipp'schen Schriften. Es enthält namentlich mehrere Abschnitte über einige von Kneipp bisher in dieser Form noch nirgends behandelte Themata, z. B. eine sehr klar, populär und faßlich geschriebene Abhandlung über den **Bau des menschlichen Körpers,** über den Zweck und die Thätigkeit seiner einzelnen Organe, ein interessantes Kapitel über **gymnastische Uebungen** und deren Werth und Bedeutung für die Gesundheitspflege, ein Kapitel über sofortige **Hilfe bei Unglücksfällen** u. praktische Anweisung hiezu u. s. w. Alle diese Abhandlungen werden durch **zahlreiche Illustrationen** vorzüglich erläutert, namentlich bilden aber die acht in vorzüglichem **Farbendruck** ausgeführten **Voll-Bilder** eine außerordentlich schätzenswerthe Beigabe.

☽ Die beiden Werke „Mein Testament" und „Codizill" können nunmehr auch in **einen** hübschen Ganzleinwandband **zusammen gebunden** bezogen werden und beträgt der Preis hiefür Mk. 6,50.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigst notiert empfiehlt zur gefl. Abnahme

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

NB. **Mustersendungen bereitwilligst franko.**

3[12]

Ewig-Licht

Patent-Guillon (H 1824 Lz.

ist das beste und vorteilhafteste.

Sparsamster Oelverbrauch.

Zur Lieferung empfiehlt sich (66°)

Anton Achermann,

Stiftssakristan, Luzern.

Wir bringen in gefl. Erinnerung:

Karwochenbüchlein

für die Jugend und das katholische Volk
von **Alois Räber,** Katechet an den Knabenschulen in Luzern.

126 Seiten; Preis 50 Cts.

Das vorliegende Büchlein erfreute sich beim Clerus wie beim katholischen Volke bester Aufnahme und wurde von der katholischen Presse allgemein sehr günstig besprochen. Zur Vertheilung an Ministranten, katholische Jugend und Volk ist das Büchlein sehr geignet

Die beste Empfehlung ist der Umstand, daß in 2 Jahren ca. 6000 Ex. verkauft wurden.

29[2] **Räber & Cie., Luzern.**

Wechselgesänge

beim

HOCHAMT

in der

Diözese Basel

für das Jahr des Herrn 1897.

Preis 15 Cts.

Zu beziehen durch die

Buch- & Kunstdruckerei Union
in Solothurn.

Neue Subskription auf die

Bibliothek der Kirchenväter.

Ausgabe in 80 Bänden.

Näheres darüber enthält der Prospekt sowie der kurze Bericht über die „Bibliothek der Kirchenväter", welche in jed. Buchhandlung oder direkt von der Verlagshandlung gratis und franko erhältlich sind.

Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten.

Christliche Abendruhe

Kathol. Wochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung.

Organ des „Christlichen Familien-Vereins", des „Christlichen Müttervereins" und des „Christlichen Dienstbotenvereins" der deutschen Schweiz.

Redaktion: **F. Schwendimann,**
Pfarrer in Deitingen bei Solothurn.

Preis jährlich Fr. 3.—.

Wir bitten die Hochw. Geistlichkeit, das Blatt in den geeigneten Kreisen zu empfehlen. Probenummern stehen zu Diensten.

Buch- & Kunstdruckerei Union,
Solothurn.

Soeben ist erschienen:

Via sanctae crucis

Kreuzweg-Andacht.

Herausgegeben von Prior Schuler in Freiburg, deutsch und lateinisch, mit Noten.

Preis **40 Cts.**; bei Partienbezug (wenigstens 10 Stück) **30 Cts.**

Verlag der Buch- und Kunst-Druckerei Union,
Solothurn.

Sammelt gebrauchte Briefmarken der Schweiz und fremden Ländern selbst die allergewöhnlichsten, für Heranbildung armer Knaben, die zum geistlichen Stande berufen sind. Schöne religiöse Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen und Informationen adressiere man an **Hochw. Rektor der Schule Bethlehem, Luzern.**

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.